



## GEMEINDE MELLAU

### VERORDNUNG

#### über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Mellau (Abfuhrordnung)

Auf Grund des § 7 und des § 9 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F, und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 21.12.2020 verordnet:

#### Inhalt

##### 1. Abschnitt:

###### Allgemeines

- § 1 Begriffe
- § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen
- § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

##### 2. Abschnitt:

###### Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

- § 4 Restabfälle
- § 5 Bioabfälle
- § 6 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter
- § 7 Abfuhrgebiet, Übernahmeorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle
- § 8 Abfuhrplan

##### 3. Abschnitt:

###### Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

- § 9 Sperrmüll
- § 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

##### 4. Abschnitt:

###### Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

- § 11 Altstoffe
- § 12 Verpackungsabfälle

##### 5. Abschnitt:

###### Sammlung und Abfuhr von Altspeisefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

- § 13 Altspeisefette und -öle
- § 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

##### 6. Abschnitt:

## **Schlussbestimmungen**

§ 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

§ 16 Informationen über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **1. Abschnitt Allgemeines**

### **§ 1 Begriffe**

(1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.

(2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspisefette und -öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehricht, unverwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.

(3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.

(4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 i.d.F BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(6) „Altstoffe“ sind

a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder

b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden,

um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

(7) „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

(8) „Altspisefette und -öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.

(9) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.

(10) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.

(11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

## **§ 2**

### **Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen**

(1) Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 5 V-AWG, wie z.B. der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

## **§ 3**

### **Systemabfuhr, Abfuhrpflicht**

(1) Die Gemeinde Mellau ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind

- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z.B. kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
- b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
- c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertriebern (Handel) zurückgegeben werden.

(2) Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion. Ausgenommen bleiben jedoch

- a) Küchen- und Kantinenabfälle (Sautrank) sowie Altspisefette und -öle und
- b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

## **2. Abschnitt**

### **Sammlung und Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen**

## **§ 4**

### **Restabfälle**

(1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereitgestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.

(2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.

(3) Neben den Restabfallsäcken können auch Abfallsammelbehälter (Tonnen, Container) verwendet werden. Voraussetzung ist, dass der Behälter mit einem Chip zur Erfassung der Entleerung ausgestattet und dieser bei der Gemeinde Mellau registriert ist.

(4) Fallen bei Einrichtungen, wie Altersheime, Schulen, größeren Wohnanlagen u. dgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht funktioniert, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.

(5) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallsammelcontainer, Abfallsammelbehälter etc. auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Container zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.

(6) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.

(7) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Tonnen bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

## **§ 5 Bioabfälle**

(1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ zu entsorgen.

(2) Bei gewerblichen Betriebsanlagen und für sonstige Einrichtungen kann die Gemeinde die Verwendung von Biotonnen auf Anfrage bewilligen.

## **§ 6 Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern**

(1) Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.

(2) Die Abfallsammelbehälter sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

## **§ 7 Abfuhrgebiet, Übernahmsorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle**

(1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte bebaute Gebiet mit Ausnahme entlegener Häuser.

(2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Falls die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächst gelegenen leicht erreichbaren Ort zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gemäß Abs. 1 gehören, haben die Liegenschaftseigentümer die Restabfälle und Bioabfälle zur Sammelstelle (Fa. Ennemoser) zu bringen. Diese Sammelstelle ist jeweils für bestimmte Liegenschaften festzulegen. Bei

der Sammelstelle dürfen nur Restabfälle und Bioabfälle in den von der Gemeinde bewilligten Behältnissen bereitgestellt werden.

## **§ 8 Abfuhrplan**

- (1) Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt zweiwöchentlich jeweils am Freitag
- (2) Die Abfuhr beginnt jeweils um 7.30 Uhr.
- (3) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden Werktag. Abfallbehälter dürfen erst am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (4) Der Abfuhrplan ist vom/von der Bürgermeister/in rechtzeitig im Gemeindeblatt oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

## **3. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen**

### **§ 9 Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll ist bei der mindestens einmal jährlich stattfindenden Sammlung abzugeben. Dabei dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde Mellau bereitgestellten Behältern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.
- (2) Altmetalle, sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll abzugeben.

### **§ 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle**

- (1) Sperrige Gartenabfälle können bei der von der Gemeinde eingerichteten Sammelstelle für Gartenabfälle zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Der Ort und die Abgabezeiten sind im Gemeindeblatt oder dgl. rechtzeitig zu verlautbaren.

## **4. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen**

### **§ 11 Altstoffe**

- (1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei dem von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehälter oder bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden.
- (2) Altpapier kann bei den monatlich stattfindenden Sammlungen, die von durch die Gemeinde beauftragten Vereinen durchgeführt werden, entsorgt werden.  
Die Sammeltermine werden jeweils im Gemeindeblatt (Gemeindeinformation) bekannt gegeben.

(3) Die Abgabe von Altstoffen bei der öffentlich zugänglichen Wertstoffsammelstelle darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.

(4) Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.

(5) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Wertstoffsammelstelle ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

## **§ 12 Verpackungsabfälle**

(1) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe können bei den regelmäßig stattfindenden Sammlungen, welche von der Gemeinde beauftragte Vereine durchführen, entsorgt werden (s. auch § 11 Abs. 2).

(2) Verpackungsabfälle aus Metall können bei der öffentlich zugänglichen Wertstoffsammelstelle abgegeben werden.

(3) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen) können bei der öffentlich zugänglichen Wertstoffsammelstelle abgegeben werden. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.

(4) Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen werden von der Gemeinde gelbe Kunstsacksäcke mit 110 l (bzw. 60 l) Inhalt kostenlos an Haushalte ausgegeben. Die Säcke können beim Gemeindeamt Mellau zu den bekannt gegebenen Zeiten bezogen werden. Die befüllten Kunstsacksäcke sind zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Zeiten zur Abfuhr bereitzustellen. Im Übrigen gelten für die Abfuhr die Bestimmungen über die Abfuhr von Restabfällen sinngemäß.

(5) Für die Benützung der Altstoffsammelstellen gelten die Bestimmungen gem. § 11 Abs. 3 bis 5

## **5. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altspisefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten**

### **§13 Altspisefette und –öle**

(1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspisefette und –öle getrennt zu sammeln. Sie können bei den jährlich zweimal stattfindenden mobilen Problemstoffsammlungen abgegeben werden.

### **§ 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte**

(1) Problemstoffe können bei den jährlich zweimal stattfindenden mobilen Problemstoffsammlungen unentgeltlich abgegeben werden.

(2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

(3) Elektroaltgeräte können bei der jährlich stattfindenden Sperrmüllsammlung unentgeltlich abgegeben werden.

(4) Elektroaltgeräte können auch bei den regionalen Übernahmestellen abgegeben werden, zum Beispiel: Bregenzerwald: Fa. Helka GmbH, Andelsbuch-Sporenegg;

(5) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für ÖlfILTER und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m<sup>2</sup> beträgt.

## **6. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer**

(1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmeorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, so weit die Einrichtung des Übernahmeortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.

(2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmeortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der/die Bürgermeister/in zu entscheiden.

(3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

### **§ 16 Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine**

(1) Der/die Bürgermeister/in ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Sammelstellen und dgl.) vorübergehend abweichend festzulegen.

(2) Über die Termine zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Gartenabfälle, Altmetall u. dgl.), verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspisefetten und -ölen, Problemstoffen einschließlich Elektroaltgeräten, sowie über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Abfallbesitzer vom/ von der Bürgermeister/in zeitgerecht zu informieren.

### **§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 19.12.2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister

*Tobias Bischofberger*

Tobias Bischofberger



Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Bahnhofstraße 41

6900 Bregenz